

ANTRAGSÄNDERUNG/-VERLÄNGERUNG auf eine Förderung in der Kindertagespflege

gem. §§ 23 und 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
in Verbindung mit §1ff., 20 NKiTaG



Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Jugend
Abteilung Frühkindliche Bildung
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg

Eingegangen am:

Angaben zur bestehenden Betreuung in der Kindertagespflege:

| | |
|--|--------------|
| Aktenzeichen 02-10. _ _ . _ _ _ _ _ | |
| Vorname, Nachname des Kindes | Geburtsdatum |
| Name der Kindertagespflegeperson | |

1. Ich/Wir beantrage/n eine

(bitte zutreffendes ankreuzen)

VERLÄNGERUNG

Im Betreuungsumfang haben sich keine Änderungen ergeben. Es wird lediglich eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis zum _____ beantragt.

(weiter unter Nr.2 und bitte kurze Darlegung und Begründung der Verlängerung unter Nr.4 , z.B. Kindergartenplatz erst zum 01.10.)

VERLÄNGERUNG bis zum _____ und ÄNDERUNG des Betreuungsumfanges

(weiter unter Nr. 2)

ÄNDERUNG

(weiter unter Nr. 2)

2. Angaben zur Änderung des Betreuungsbedarfs:

Änderung gültig ab

Der geänderte Betreuungsbedarf besteht im Umfang von:

- 10 - 30 Std./Woche**
(gilt für Kinder von 1 bis 3 Jahren)

oder

- 31 - 50 Std./Woche**
(gilt für Kinder von 0 bis 14 Jahren)

- Randstundenbetreuung**
(gilt ergänzend für Kinder vor/nach dem Kita-/Schulbesuch)

Maximal 30 Std./Woche inkl. Fahrt- und Schlafenszeiten möglich - diese Stunden sind flexibel in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Woche und in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr einsetzbar.

keine Nachweise und keine weitere Begründung erforderlich im Zeitrahmen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr! Für Kinder unter einem Jahr ist eine ausführliche Begründung notwendig!

Maximal 50 Std./Woche in der regulären Tagesbetreuung - diese Stunden sind flexibel in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Woche und/oder am Wochenende einsetzbar.

Die Darlegung und Begründung des individuellen Bedarfs ist zwingend erforderlich!

Der gesamte Umfang der Betreuung in der Kita/Schule/KTP ist in der regulären Tagesbetreuung und/oder in der Randstundenbetreuung nach der Kita/Schule und/oder in der Nachtbetreuung möglich, darf 50 Std./Woche nicht überschreiten - diese Stunden sind flexibel in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Woche und/oder am Wochenende einsetzbar.

Die Darlegung und Begründung des individuellen Bedarfs ist zwingend erforderlich!

Daraus ergeben sich folgende Betreuungszeiten*:

| | von: | bis: | Gesamtstunden pro Tag |
|------------|-------------|-------------|------------------------------|
| Montag | | | |
| Dienstag | | | |
| Mittwoch | | | |
| Donnerstag | | | |
| Freitag | | | |
| Samstag | | | |
| Sonntag | | | |

Gesamtstunden pro Woche

Die Mindestbetreuungszeit beträgt 10 Std./ Woche für Kinder unter 3 Jahren;
 bei Randstundenbetreuung nach der KiTa beträgt die Mindestbetreuungszeit 5 Std./ Woche;
maximale Betreuungszeit außerhalb des Elternhauses beträgt 10 Std. pro Tag bzw. 50 Std./ Woche

**Sofern die Betreuungszeit aufgrund von unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern oder anderen Gründen in der Tabelle nicht abgebildet werden kann, muss zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten ein Stundenzettel von Eltern und Kindertagespflegeperson gemeinsam geführt und monatlich eingereicht werden, um einen monatlichen Durchschnitt erreichen zu können.*

Die monatliche Betreuungszeit errechnet sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit mal 4,33 Wochen, z.B. 30 Std. wöchentlich x 4,33 Wochen = 129,9 gerundet 130,0 Std. monatlich.

**Die Darlegung und Begründung des individuellen Bedarfs:
(Pflichtangaben):**

1) Angaben über die beruflichen bzw. ausbildungs-/fortbildungsbedingten Abwesenheitszeiten der Erziehungsberechtigten:

Elternteil 1:

Beispiele: Vollzeit berufstätig, 40 Std. wöchentlich (Mo - Fr 8.00 – 16.00Uhr), Arbeitgeber: Stadt Wolfsburg, Integrationskurs, 20 Std. wöchentlich, Beginn ab dem 15.08.2022, Schule: VHS Wolfsburg; Teilzeit berufstätig, 25 Std. wöchentlich (Mo, Mi - Fr, tägl. 6 Std. 15 Min zzgl. Pause), Arbeitgeber: Bäckerei Leiferde usw.

2) Darlegung regelmäßiger Abwesenheitszeiten der Erziehungsberechtigten:

Elternteil 2:

Beispiele: Vollzeit berufstätig, 40 Std. wöchentlich (Mo - Fr 8.00 – 16.00Uhr), Arbeitgeber: Stadt Wolfsburg, Integrationskurs, 20 Std. wöchentlich, Beginn ab dem 15.08.2022, Schule: VHS Wolfsburg; Teilzeit berufstätig, 25 Std. wöchentlich (Mo, Mi - Fr, tägl. 6 Std. 15 Min zzgl. Pause), Arbeitgeber: Bäckerei Leiferde usw.

Begründung:

(bspw. Pflege von Angehörigen, Arbeitssuche, festgestellter Erziehungsunterstützungsbedarf durch den Allgemeinen Sozialen Dienst, eine Beratungsstelle oder anderes.)

3) Darlegung der benötigten Wege und Fahrtzeiten:

(bspw. Fahrtzeit zur Arbeitsstelle mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln unter Berücksichtigung des Verkehrs; Wegezeiten vom Parkplatz zur Arbeitsstelle und der entsprechende Rückweg; Fahrtzeiten in denen Geschwisterkinder zu anderen Betreuungsstellen hingebacht oder abgeholt werden müssen, usw.)

Begründung:

4) Sonstiges / besondere Hinweise zum Einzelfall:

3. Erklärungen des/der Erziehungsberechtigten:

Mir/uns ist bekannt,

- dass die Kindertagespflege in Wolfsburg nur in Anspruch genommen und gefördert werden kann, wenn der **Hauptwohnsitz des Kindes zum Zeitpunkt der Betreuung in Wolfsburg** ist. Dies bestätige/n ich/wir hiermit.
- dass falsche Angaben zum aktuellen Wohnort zur Rückzahlung der gewährten Förderung führen können.
- dass der Antrag auf Änderung/Verlängerung der Förderung in der Kindertagespflege 4 Wochen vor Änderung/Verlängerung gestellt werden soll. Die Förderung kann erst ab dem Monat in dem die Antragsänderung/-verlängerung eingeht bewilligt werden und wird nicht für die Vergangenheit gewährt.
- dass die im privatrechtlichen Betreuungsvertrag festgehaltenen Vereinbarungen zwischen mir/uns und der Kindertagespflegeperson (z.B. Kündigungsfristen, Vergütung für Ausfallzeiten usw.) keine Auswirkung auf die öffentliche Förderung haben.
- dass nach § 90 SGB VIII i.V.m § 20 NKiTaG und der entsprechenden Beschlüsse des Rates der Stadt Wolfsburg für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege **monatlich ein Regelbeitrag oder ein ermäßigter Elternbeitrag zu zahlen ist**. Der zu zahlende Regelbeitrag/ermäßigte Elternbeitrag richtet sich nach den durchschnittlich bewilligten Betreuungsstunden entsprechend der jeweils geltenden Elternbeitragstabelle.

Beitragsfreiheit:

Gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (NKiTaG) und dem Ratsbeschluss vom 20.06.2018 ist ab dem 01.08.2018 der Besuch einer Tageseinrichtung/ Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Umfang von bis zu 8 Stunden inklusive Sonderdiensten (Früh- und Spätbetreuung, Randstunden) täglich beitragsfrei.

In Anspruch genommene Betreuungsstunden, die über den Umfang von 8 Stunden hinausgehen, bleiben nach § 21 Absatz 3 NKiTaG weiterhin beitragspflichtig.

- dass **jede Änderung, die Auswirkungen auf die Bewilligung der Förderung und dem Betreuungsumfang dem Geschäftsbereich Jugend unverzüglich mitzuteilen ist**. Hierzu gehören z. B. Kündigung oder Wechsel des Arbeitgebers, Abbruch der Ausbildung oder Umschulung, Abbruch des Betreuungsverhältnis-

ses, Wechsel der Kindertagespflegeperson, Veränderung in den Betreuungszeiten, Unterbrechung der Betreuung wegen Krankheit/ Urlaub oder Kur des Kindes ab der 5. Woche/der Kindertagespflegeperson, usw..

- Leistungen, die aufgrund falscher oder unwahrer Angaben zu Unrecht an die Kindertagespflegeperson gezahlt worden sind, werden vom Geschäftsbereich Jugend zurückgefordert und sind dann von mir/uns zu bezahlen.

Ich bin/ wir sind damit einverstanden,

- dass die **Förderung (laufende Geldleistung) für die Betreuung direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt wird.**
- dass eine **Kopie des Bewilligungsbescheides** über die Förderung in der Kindertagespflege zur Kenntnis vom Geschäftsbereich Jugend an den Familienservice Wolfsburg e.V. im Falle der Betreuung in einem **GROSS.FAMILIENNEST** geschickt wird, damit der Verpflegungsbeitrag festgesetzt werden kann.
- dass meine Daten gespeichert und zum Zwecke der Förderung in der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII verarbeitet werden. Die Informationen zur Datenverarbeitung „Förderung von Kindertagespflege“ (Anlage 3) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

| | |
|--|--|
| Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten (Elternteil 1)* | Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten (Elternteil 2)* |
|--|--|

**Der Antrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, sofern diese in einem gemeinsamen Haushalt leben.*

ANLAGEN

Bitte beifügen, soweit zutreffend:

- Kopie der Anlage 5 des Betreuungsvertrags (bei Verlängerung)

Für Rückfragen zur Antragsänderung/-verlängerung oder zu grundsätzlichen Themen in der Kindertagespflege wenden Sie sich gerne an uns per Email an

Kindertagespflege@stadt.wolfsburg.de,

oder an die Antragsannahme der Abteilung Kindertagesbetreuung unter Tel. 05361/282824.

Gern können wir dann Ihre Fragen telefonisch klären oder einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren.